

# 1. Zusammenfassende Erklärung

Für das Programm zur Umsetzung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds in Österreich in der Förderperiode 2021 – 2027 (in der Folge „EMFAF-Programm“) wurde eine Strategische Umweltprüfung (in der Folge „SUP“) nach der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In der Erstellung wurden zudem Richtlinien und Leitfäden des nationalen SUP-Arbeitskreises berücksichtigt, die unter Beteiligung unterschiedlicher Bundesministerien erstellt wurden. Ziel dieser SUP ist es, im Zuge der Erstellung des EMFAF-Programms ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

## 1.1 Strategische Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, die operativ vom externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt wurde, sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. Artikel 5 (1) sowie Anhang 1 der SUP-Richtlinie zusammenführt. Im Rahmen der SUP wurden mehrere Schritte der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gem. Artikel 5 (4) und Artikel 6 SUP-Richtlinie durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt wurden:

- ▶ Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scoping-Prozess durchgeführt, in dem den Behörden mit Umweltzuständigkeit in Österreich Gelegenheit gegeben wurde, zum Bearbeitungskonzept Stellung zu nehmen. Da der geplante Scoping-Workshop mit den Umweltbehörden des Bundes und der Länder im März 2020 aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie abgesagt werden musste, wurde die Konsultation zum Scopingbericht ausschließlich über eine schriftliche Stellungnahmemöglichkeit abgewickelt. Die erhaltenen Rückmeldungen wurden in der weiteren Bearbeitung der SUP berücksichtigt und den rückmeldenden Stellen wurde eine schriftliche Erläuterung zur Art der Berücksichtigung übermittelt.
- ▶ Am 28. Oktober 2020 wurde der Entwurf des Umweltberichts im Rahmen eines online-workshops mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundes- und Landesbehörden mit Umweltzuständigkeit diskutiert, wobei der Fokus auf die Bewertung der möglichen Umweltwirkungen gelegt wurde. In der Diskussion konnten einige neue Aspekte und Änderungsvorschläge in den Entwurf des Umweltberichts eingebracht werden, die in einer überarbeiteten Version des Umweltberichts zur öffentlichen Konsultation (s.u.) berücksichtigt wurden.
- ▶ Den Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit wurde gemäß Artikel 6 (2) SUP-Richtlinie vom 30. November 2020 bis zum 15. Jänner 2021 Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht und den Programmentwurf im Internet einzusehen und entsprechende Stellungnahmen über eine dafür eingerichtete Internetseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sowie per E-Mail abzugeben. Es wurden keine Stellungnahmen zum Umweltbericht auf diese Weise abgegeben.

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigte folgende Ergebnisse:

- ▶ Eines der geplanten Spezifischen Ziele („Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften und der Erhebung zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung“) verursacht voraussichtlich keinerlei maßgebliche Umweltwirkungen.
- ▶ Zwei der geplanten Spezifischen Ziele („Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeit“ und „Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse“) verursachen vorrangig positive, aber in einzelnen Bereichen auch geringfügig negative Umweltwirkungen. Diese Umweltwirkungen sind in keinem Fall erheblich und können durch Maßnahmen auf Projektebene weiter reduziert werden.
- ▶ Eines der geplanten Spezifischen Ziele („Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitig langfristiger Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Aktivitäten“) verursacht mehrere positive aber auch mehrere negativen Umweltwirkungen, wobei positive Wirkungen überwiegen. Bei möglichen negativen Wirkungen handelt es sich vor allem um Fördermaßnahmen, die Bautätigkeit in kleinerem Umfang nach sich ziehen können oder die zur Einführung von neuen Arten in die Produktion führen können. Im Umweltbericht wurden bei diesen Maßnahmen Alternativen und Minderungsmaßnahmen für die bessere Berücksichtigung von Umwelterwägungen festgehalten.

Im Rahmen der SUP zum österreichischen EMFAF-Programm 2021 – 2027 wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen identifiziert, eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 10 der SUP-Richtlinie ist dementsprechend nicht vorgegeben. Ein allgemeines Monitoring der programmbezogenen Wirkungen findet über die Output- und Ergebnisindikatoren des Programms statt und lässt Rückschlüsse über mögliche negative Entwicklungen des Programms zu. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden aus der SUP heraus nicht abgegeben, da die absehbaren Umweltwirkungen aufgrund der Art der geförderten Projekte sowie auch der finanziellen Größe des Programms geringfügig sind.

## 1.2 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die SUP wurde in die Erstellung des EMFAF-Programms einbezogen. Die Konzeption und Durchführung der SUP oblag dem zuständigen BMLRT gemeinsam mit dem externen Gutachter. Im Programm wurden Umwelterwägungen folgendermaßen einbezogen:

- ▶ Während der Programmerstellung wurden laufend Rückkoppelungsschleifen zwischen SUP-Gutachtern, externem Auftragnehmer für die Programmerstellung und Verwaltungsbehörde in Form von mündlichen Besprechungen und schriftlichen Berichten durchgeführt.
- ▶ Die Zwischenergebnisse der SUP wurden regelmäßig in den Programmierungsgruppen präsentiert um die Einbeziehung von Umwelterwägungen schon während der Programmerstellung zu garantieren.

- ▶ Umwelterwägungen wurden explizit in den Unterarbeitsgruppen der Programmierung diskutiert, beispielsweise zur Thematik biologische Aquakultur.
- ▶ Die Umsetzung des österreichischen Programms wird in der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung des EMFAF-Programms 2021 – 2027 im Detail geregelt. Im Rahmen der Erstellung der Sonderrichtlinie wurden die Vorschläge aus der SUP als Fördervoraussetzungen oder als Bewertungskriterium in der Projektauswahl diskutiert. Der Vorschlag der SUP
  - Verpflichtende Beziehung einer Betreuungsstelle mit tiergesundheitlicher Expertise bei Maßnahmen, die mit einer Erhöhung der Besatzdichte in Aquakulturanlagen einhergehen (Fördervoraussetzung)

wurde in der Sonderrichtlinie in folgender Form berücksichtigt:

- Für alle produktiven Investitionen in die Aquakultur ist für den Förderwerber die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst oder der Nachweis der tierärztlichen Betreuung erforderlich.

Die weiteren Vorschläge der SUP wurden entweder als bereits durch entsprechende Genehmigungsverfahren abgedeckt (z.B. Sicherungsmaßnahmen gegen Entweichen) angesehen, oder sind nicht eindeutig zu definieren (z.B. Kriterien für ökologisches Bestandsmanagement; Definition standortangepasster Fische) und würden mit hohem Aufwand bzw. bedeutender Unsicherheit für Projektwerber einhergehen.

- ▶ Wesentlicher Fokus in den beiden Prioritätsachsen wird auf Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt gelegt, insbesondere Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und Minderung der Auswirkungen des Klimawandels, Erhöhung der Ressourceneffizienz und Tierschutz.

### 1.3 Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Die Umweltwirkungen des Programms sind grundsätzlich geringfügig. Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebene und der Integration von Maßnahmen durch Umwelterwägungen bei der Projektauswahl ist das Programm jedenfalls umweltverträglich. Die (Zwischen)Ergebnisse der SUP wurden laufend in den Programmierungsprozess einbezogen und in der Programmerstellung berücksichtigt. Alternativenüberlegungen zur Schwerpunktsetzung sowie Maßnahmen wurden sowohl im Programm selbst als auch in der Sonderrichtlinie zur Regelung der Umsetzung des Programms berücksichtigt.